

**342 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI. G. P.).**

6. 4. 1951.

**Regierungsvorlage.**

**Bundesgesetz vom , betreffend die Abänderung einer Wertgrenze in der Konkurs- und in der Ausgleichsordnung.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im § 51 Z. 2 der Konkursordnung und im § 23 Z. 3 der Ausgleichsordnung, RGBl.

Nr. 337/1914, tritt an Stelle des Betrages von 4800 S der Betrag von 7200 S.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt einen Monat nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

**Erläuternde Bemerkungen.**

Die seit der Wertgrenzennovelle 1947, BGBl. Nr. 26/1948, eingetretenen Änderungen im Lohn- und Preisgefüge lassen zum Schutze der berechtigten Interessen der Dienstnehmer die Anpassung der im § 51 Z. 2 der Konkursordnung und im § 23 Z. 3 der Ausgleichsordnung, RGBl. Nr. 337/1914, in der Fassung des Ar-

tikels V Z. 1 lit. a beziehungsweise Z. 2 der Wertgrenzennovelle 1947, BGBl. Nr. 26/1948, vorgesehenen Höchstbetragsgrenze für bevorrechtete Dienstnehmeransprüche an die tatsächlichen Verhältnisse sozialpolitisch notwendig und vordringlich erscheinen.